

Beitragspflicht von Versorgungsbezügen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die durch den Bochumer Verband auszahlenden betrieblichen Versorgungsleistungen sind beitragspflichtig zur Krankenversicherung der Rentner (**KVdR**) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn der Leistungsempfänger gleichzeitig auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der KVdR erfüllt.

Leistungsempfänger der betrieblichen Altersversorgung (Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenbezüge), die einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sind nach § 202 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) verpflichtet, dem Bochumer Verband als Zahlstelle ihrer Versorgungsbezüge einen Wechsel ihrer Krankenkasse oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Der Bochumer Verband hat dann der Krankenkasse die Zahlung von Versorgungsbezügen zu melden.

Wenn Leistungsempfänger der **KVdR** angehören, gilt für die Berechnung der Beiträge Folgendes:

Da die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung vorrangig dem Beitragsabzug unterliegen, sind die betrieblichen Versorgungsleistungen nur insoweit beitragspflichtig, als sie zusammen mit der gesetzlichen Rente die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze (z. B. 2014 = 4.050,00 €, 2015 = 4.125,00 €) nicht übersteigen. Sofern die Summe der Versorgungsleistungen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist von den betrieblichen Versorgungsleistungen nur der **Differenzbetrag** zwischen dem Bruttobetrag der Sozialversicherungsrente und der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

In diesen Versorgungsfällen ändert sich die Höhe des Beitragsabzugs von den betrieblichen Versorgungsleistungen jeweils zum 1. Januar und ggf. 1. Juli eines Jahres. Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen zum Jahresbeginn führt zu einem höheren Beitragsabzug, weil bisher beitragsfreie Teile der betrieblichen Versorgung beitragspflichtig werden. Zur Jahresmitte ermäßigt sich, unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Renten zum 1. Juli angehoben werden, dagegen der Beitragsabzug, weil durch die Erhöhung der gesetzlichen Rente die bisher beitragspflichtigen Teile der betrieblichen Versorgungsleistungen entsprechend geringer werden.

Sollten Leistungsempfänger neben der gesetzlichen Rente und den Leistungen des Bochumer Verbandes noch weitere beitragspflichtige Versorgungsbezüge erhalten, wird der Differenzbetrag proportional ihrem Anteil an der Summe der gesamten Versorgungsleistungen auf die einzelnen Versorgungsbezüge aufgeteilt:

1. *Beispiel:* Gesetzliche Rente 2.500 €
 Versorgungsbezug A: 1.050 €,
 Versorgungsbezug B: 1.300 €
 BBG 4.050 € - ges. Rente 2.500 € = 1.550 € Differenzbetrag
 Hieraus folgt eine Beitragspflicht bei
 Versorgungsbezug A bis 692,55 € und bei
 Versorgungsbezug B bis 857,45 €.

Beitragsbemessungsgrenze €/Monat	gesetzliche Rente €/Monat	Rest BBG = "Gesamt"- VB-max €/Monat	Versorgungsbezug A		Versorgungsbezug B	
			Versorgungsbezug A €/Monat	Berechnung des anteiligen VB-max €/Monat	Versorgungsbezug B €/Monat	Berechnung des anteiligen VB-max €/Monat
4.050,00 €	2.500,00 €	1.550,00 €	1.050,00 €	$\frac{1.550,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.050,00 \text{ €} = 692,55 \text{ €}$	1.300,00 €	$\frac{1.550,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.300,00 \text{ €} = 857,45 \text{ €}$

In den folgenden Beispielen haben wir hierzu die Auswirkungen der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (2. Beispiel), der gesetzlichen Renten (3. Beispiel) und der Anhebung eines Versorgungsbezuges (4. Beispiel) dargestellt:

2. Beispiel: Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze am 01.01. auf 4.125 €

Gesetzliche Rente 2.500 €

Versorgungsbezug A: 1.050 €,

Versorgungsbezug B: 1.300 €

BBG 4.125 € - ges. Rente 2.500 € = 1.625 € Differenzbetrag

Hieraus folgt ein Anstieg der Beitragspflicht bei

Versorgungsbezug A auf 726,06 € und bei

Versorgungsbezug B auf 898,94 €.

Beitrags- bemessungs- grenze	gesetzliche Rente	Rest BBG = "Gesamt"- VB-max	Versorgungsbezug A			Versorgungsbezug B		
			Versorgungs- bezug A	Berechnung des anteiligen VB-max		Versorgungs- bezug B	Berechnung des anteiligen VB-max	
€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat		€/Monat	€/Monat		€/Monat
4.125,00 €	2.500,00 €	1.625,00 €	1.050,00 €	$\frac{1.625,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.050,00 \text{ €} =$	726,06 €	1.300,00 €	$\frac{1.625,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.300,00 \text{ €} =$	898,94 €

3. Beispiel: Anhebung der gesetzlichen Rente zum 01.07. auf 2.600,00 €

Gesetzliche Rente 2.600 €

Versorgungsbezug A: 1.050 €,

Versorgungsbezug B: 1.300 €

BBG 4.125 € - ges. Rente 2.600 € = 1.525 € Differenzbetrag

Hieraus folgt eine Absenkung der Beitragspflicht bei

Versorgungsbezug A auf 681,38 € und bei

Versorgungsbezug B auf 843,62 €.

Beitrags- bemessungs- grenze	gesetzliche Rente	Rest BBG = "Gesamt"- VB-max	Versorgungsbezug A			Versorgungsbezug B		
			Versorgungs- bezug A	Berechnung des anteiligen VB-max		Versorgungs- bezug B	Berechnung des anteiligen VB-max	
€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat		€/Monat	€/Monat		€/Monat
4.125,00 €	2.600,00 €	1.525,00 €	1.050,00 €	$\frac{1.525,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.050,00 \text{ €} =$	681,38 €	1.300,00 €	$\frac{1.525,00 \text{ €}}{2.350,00 \text{ €}} \times 1.300,00 \text{ €} =$	843,62 €

4. Beispiel: Anhebung Versorgungsbezug B auf 1.350,00 €

Gesetzliche Rente 2.600 €

Versorgungsbezug A: 1.050 €,

Versorgungsbezug B: 1.350 €

BBG 4.125 € - ges. Rente 2.600 € = 1.525 € Differenzbetrag

Hieraus folgt eine Absenkung der Beitragspflicht bei

Versorgungsbezug A auf 667,19 € und ein Anstieg bei

Versorgungsbezug B auf 857,81 €.

Beitrags- bemessungs- grenze	gesetzliche Rente	Rest BBG = "Gesamt"- VB-max	Versorgungsbezug A			Versorgungsbezug B		
			Versorgungs- bezug A	Berechnung des anteiligen VB-max		Versorgungs- bezug B	Berechnung des anteiligen VB-max	
€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat		€/Monat	€/Monat		€/Monat
4.125,00 €	2.600,00 €	1.525,00 €	1.050,00 €	$\frac{1.525,00 \text{ €}}{2.400,00 \text{ €}} \times 1.050,00 \text{ €} =$	667,19 €	1.350,00 €	$\frac{1.525,00 \text{ €}}{2.400,00 \text{ €}} \times 1.350,00 \text{ €} =$	857,81 €

Die Kriterien für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gelten auch für die Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung.

Die Berechnung der beitragspflichtigen Teile der betrieblichen Versorgungsleistungen (der so genannte VBmax) erfolgt ausschließlich durch die Krankenkasse. Der Bochumer Verband erhält nur das Ergebnis dieser Berechnung im so genannten maschinellen Zahlstellenmeldeverfahren elektronisch mitgeteilt. Er ist als Zahlstelle gesetzlich an die von der Krankenkasse übermittelten Angaben gebunden.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in voller Höhe vom Versorgungsempfänger zu tragen.